

AKTUELL

VOLKSZÄHLUNG

Nur Schafe lassen sich zählen

Christiane Walerich

Die Verantwortlichen der Volkszählung preisen deren Nutzen und geloben die Respektierung des Datenschutzes. Dennoch ist sie nur ein weiterer Schritt auf dem Weg zum gläsernen Bürger und zur Datenvernetzung.

„Wat sinn eis Gewunnechten? Wat sinn eis Objektiver? Wat mir méi iw- wer eis wëssen, wat mir eis Besoine besser kennen“, heißt es eloquent in den Slogans zur Volkszählung, die diese Woche vom nationalen Statistikamt lanciert wurden. Die 36. Runde der Volkszählungen, die seit 1839 durchgeführt werden, ist für den 1. Februar 2011 anberaumt. Rund 2.300 von den Gemeinden ernannte Volkszähler werden während der nächsten Tage unterwegs sein, um die Fragebögen, die in fünf Sprachen vorliegen, in den Haushalten zu verteilen. Ab dem 15. Februar werden sie die Bögen, die vollständig ausgefüllt werden müssen, wieder einsammeln. Zum ersten

Mal ist die Teilnahme an der Volkszählung auch über Internet (www.rp2011.lu) möglich. Bis zum 10. Februar müssen die Dokumente über einen durch LuxTrust geschützten Zugang ausgefüllt sein. Dazu muss sich der Teilnehmer auf dem Portal „guichet.lu“ registrieren lassen. Die Vollständigkeit der Erhebung soll dadurch sichergestellt werden, dass die Haushalte, die auf elektronischem Weg antworten, vom Statec den Gemeindeverwaltungen gemeldet werden.

„Die Volkszählung ist eine Basiserhebung für die Statistik, eine Grundlage für Meinungsumfragen und Stichproben“, stellte Statec-Direktor Serge Allegrezza am Montagmorgen während einer Pressekonferenz klar. „Wir beziffern die Bevölkerung, die Wohnungen und die Zusammenstellung der Haushalte. Das ermöglicht uns Einsichten in die verschiedenen Lebenssituationen.“

Dass diese Einsichtnahme zu weit geht - sogar gegen die einschlägigen

EU-Regeln verstößt - kritisierte kürzlich nicht nur die Menschenrechtsliga (ALOS) in ihrem Gutachten. Davor hatte sich schon die „Chambre des salariés“ (CSL) empört: „Les nouvelles dispositions sur le recensement de la population constituent une entrave aux libertés individuelles du citoyen!“ Zu welchem Zweck müssen die Befragten Angaben über die Anzahl der Mobiltelefone, Fahrzeuge, Fernsehgeräte, DVD-Player, Hifi-Anlagen, Laptops im Haushalt machen oder Informationen zu der im Haushalt benutzten Sprache liefern, fragt die CSL. Zwar versichern die Verantwortlichen, dass Namen und Anschrift der Befragten vor der elektronischen Datenverarbeitung entfernt werden, dass die erhobenen Daten nur statistischen Zwecken dienen und dass es Volkszählern unter Androhung von Sanktionen untersagt ist, Auskünfte preiszugeben. Doch scheint es aufgrund der Vielzahl der Angaben zu Wohnort, Arbeitsplatz oder Nationalität technisch nicht unmöglich, diese im Nachhinein wieder einer Person zuzuordnen. Als unbegreiflich erscheint daher, wie die nationale Datenschutzkommission (CNPD) die Fragebögen überhaupt hat absegnen können.

Problematisch ist auch, dass die Bürger gehalten sind, alle Fragen komplett zu beantworten, und dass es kein Widerspruchsrecht gibt. Wer die Teilnahme verweigert, Informatio-

nen weglässt, dem drohen theoretisch Geldstrafen. Natürlich ist Regierungswissen untrennbar mit dem Wissen über die Bevölkerung verknüpft. Dennoch ist es fraglich, ob die hohen Kosten von rund vier Millionen Euro den Nutzen rechtfertigen: Sind diese Daten - sofern sie überhaupt korrekt und somit brauchbar sind - für sozialpolitische Entscheidungen tatsächlich relevant? Benötigen die Planer für eine Schulbedarfsprognose oder Verkehrsanalyse nicht sowieso halbwegs aktuelle und auch spezifische Daten? Vor fast 20 Jahren gab es auf EU-Ebene breiten Protest gegen die Volkszählung. Damals mussten sich Statistikämter mit Klagen, Boykottaufrufen, Flugblättern wie „Nur Schafe lassen sich zählen“ und Schummelleien beim Ausfüllen herumschlagen. Heute jedoch wirkt die Volkszählung nicht bedrohlicher als all die Kundendaten-Beschaffungen, Handy-Ortungen, Kameraüberwachungen, Datenskandale bei Facebook und Google etc., also die Gesamtheit der Maßnahmen und Prozesse, die den Bürger gläsern machen und nicht nur dem Staat, sondern auch der Wirtschaft Macht über ihn verschaffen. Es mag also die Frage des Volkszählers nach der Waschmaschine für sich genommen harmlos sein - letztlich aber unterhöhlt auch sie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

FLÜCHTLINGE

Dublin-Abkommen abgestraft

Richard Graf

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg stellt in einem rezenten Urteil das europäische Asylsystem in Frage.

Die sogenannte Dublin-II-Verordnung aus dem Jahre 2003 ist ins Visier des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) geraten. Sie legt fest, welches Land der EU (sowie Norwegen, Island und die Schweiz) für einen in einem Unterzeichnerstaat gestellten Antrag auf Asyl zuständig ist. Dublin II ist die Fortschreibung eines seit 1990 geltenden Abkommens, das unter anderem dem so genannten „Asyltourismus“ entgegenwirken sollte. Um zu verhindern, dass Asylsuchende im Falle einer Ablehnung einfach in ein anderes europäisches Land weiter zogen, um

dort erneut einen Antrag zu stellen, einigten sich die betroffenen Ländern auf die Regelung, dass grundsätzlich das erste Land, in dem ein Flüchtling das Territorium des Dublin-Gebietes erreichte, für die Antragsprozedur zuständig sein sollte.

In der Folge stellte sich dadurch ein starkes Nord-Süd-Gefälle bei der Zahl der insgesamt zu betreuenden Flüchtlinge ein. Besonders die Länder am Mittelmeer sahen sich einem sehr hohen Zustrom über den Seeweg ausgesetzt. Länder wie Griechenland sind nicht mehr in der Lage, den Flüchtlingen ein Minimum an humanitärer Betreuung zukommen zu lassen.

Der EGMR-Richterspruch betrifft einen solchen Fall: Ein afghanischer Flüchtling, der als Übersetzer für die in seinem Heimatland operierenden

alliierten Truppen gearbeitet hatte und daher Drohungen vonseiten der Taliban ausgesetzt war, hatte sich im Februar 2009 über den Landweg nach Europa aufgemacht. Er kam über die Zwischenstation Griechenland nach Belgien, wo er einen Asylantrag einreichte. Gemäß der Dublin-Regel wurde er jedoch angewiesen, nach Griechenland zurückzukehren.

Ein von ihm angestregtes „beschleunigtes“ Rekursverfahren auf Suspendierung dieses Beschlusses wurde ohne Prüfung des Sachverhaltes negativ beschieden. So wurde der Afghane im Juni 2009 nach Athen überführt, wo er noch am Flughafen auf eine - nach Feststellung des EGMR - menschenunwürdige Art und Weise eingesperrt und nach einigen Tagen ohne jegliche Unterstützung auf die Straße gesetzt wurde. Als er versuchte Griechenland erneut zu verlassen, wurde er verhaftet, wiederum am Flughafen eingesperrt und von der Polizei mit Schlägen traktiert.

Der EGMR verurteilte deshalb Griechenland zur Zahlung von 5.725 Euro Schmerzensgeld und Aufwandsentschädigung an den Betroffenen. Für Erstaunen sorgte allerdings der Umstand, dass der Gerichtshof Bel-

gien eine wesentlich höhere Zahlung von etwas mehr als 32.000 Euro auferlegte. Das für Dublin-Fälle vorgesehene beschleunigte Verfahren habe dem Asylantragsteller keine Chance gelassen, die - inzwischen erwiesene - Gefahr einer menschenunwürdigen Behandlung ordnungsgemäß überprüfen zu lassen.

Damit steht nicht nur Belgien, sondern die ganze EU-Asylpolitik am Pranger, weil die Dublin-Regelung keine Lösung für das Problem der ungleichen Verteilung der Flüchtlinge innerhalb Europas liefert. Da Griechenland seit langem überfordert ist, schicken zwar Länder wie Luxemburg zur Zeit niemanden dorthin zurück. Doch ähnliche Entwicklungen in anderen Randstaaten des Dublin-Gebietes sind nicht ausgeschlossen, weshalb eine automatische und ungeprüfte Rückführung an diese Länder kaum noch zu rechtfertigen ist. Die Flüchtlingsorganisationen verlangen eine prinzipielle Neuorientierung der europäischen Asylpraxis. Beschleunigte Verfahren ohne zweistufiges Rekursrecht, wie sie auch in Luxemburg gelten, sind ihnen dabei genauso ein Dorn im Auge, wie die ungerechte Verteilung der Flüchtlinge innerhalb der EU.